



Absenzen und Dispensationen

1. Definition

Absenzen sind Abwesenheiten vom Unterricht. Dispensationen sind im Voraus zu planende und mittels Gesuch zu beantragende Freistellungen.

1.1 Nicht vorhersehbare, entschuldigte Absenzen

Absenzen gelten insbesondere aus folgenden Gründen als entschuldigt: Krankheit oder Unfall des Lernenden, schwere Krankheit oder Todesfall in der Familie, Schulwegverhältnisse (Witterung, Verkehrswege).

1.2 vorhersehbare, entschuldigte Absenzen

Vorhersehbare Absenzen können aus folgenden Gründen als entschuldigt anerkannt werden: Arzt- und Zahnarztbesuche, Prüfungen, berufswahlorientierte Veranstaltungen, Therapien.

1.3 Dispensationen

Dispensationen sind insbesondere möglich für Schnupperlehren, die nicht in der unterrichtsfreien Zeit stattfinden können; für die Förderung ausserordentlicher intellektueller, sportlicher oder musischer Begabungen; aus Gründen gesundheitlicher Einschränkungen oder komplexer Lernstörungen; bis höchstens zwei Wochen pro Schuljahr für spezielle Feriensituationen.

2. Verfahren bei Absenzen

Voraussehbare Absenzen werden dem Institut mittels Absenzenmeldung bekannt geben, sobald sie feststehen. Die entsprechenden Formulare befinden sich in der Lernagenda des Jugendlichen.

Dispensionsgesuche sind dem Institut rechtzeitig schriftlich einzureichen. Den Gesuchen sind Bestätigungen oder vergleichbare Dokumente beizulegen.

3. Unentschuldigte Absenzen

Sind Absenzen nicht begründet und/oder bewilligt (1.1 bis 1.3) gelten sie als unentschuldigt.

4. Attest / Eintragungen

Alle entschuldigten und unentschuldigten Absenzen werden im Attest und in allfälligen separaten Zeugnissen eingetragen. Ausnahme: Abwesenheiten, die im Zusammenhang stehen mit weiterführenden Ausbildungen oder mit spezieller Begabungsförderung.

5. Nachholpflicht

Abwesenheiten entbinden die Lernenden nicht von der Verpflichtung, sich mit den verpassten Inhalten auseinander zu setzen. Im Falle entschuldigter Absenzen sind die Jugendlichen aufgefordert, die Leistungen nachzuholen und sich die entsprechenden Lernnachweise zu erbringen. Bei unentschuldigter Absenzen ist darüber hinaus auch eine Kompensation der Anwesenheit (in der Freizeit) erforderlich.